

**Entscheidung Nr. 134/2018/2019 3. LIGA**

27.05.19 FJE

**U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.05.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.300,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez.  
Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

21.05.2019

***Per E-Mail***

**Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und dem F.C. Hansa Rostock am 03.03.2019 in München**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.300,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorfälle sowie die schriftliche Stellungnahme der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

**Ergänzende Begründung:**

In der 18. Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und dem F.C. Hansa Rostock am 03.03.2019 in München wurde im Münchener Zuschauerbereich ein Leuchtstab und in der 21. Spielminute eine rote Bengalische Fackel gezündet. Vor Beginn der 2. Halbzeit wurden im Münchener Zuschauerbereich mindestens 20 Bengalische

Fackeln gezündet. Aufgrund der starken Rauchentwicklung wurde die 2. Halbzeit mit einer Verspätung von über einer Minute angepfiffen. In der 48. Spielminute wurde sodann erneut eine Bengalischen Fackel gezündet (Fall 1).

Während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem TSV 1860 München und dem F.C. Hansa Rostock am 03.03.2019 in München wurde im Münchener Zuschauerbereich ein Banner mit der Aufschrift „Ossi Schweine“, einem roten Schweinekopf und einem Messer gezeigt (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Das Zeigen von Bannern, Plakaten o. Ä. mit verunglimpfenden, diffamierenden oder gar beleidigenden Inhalten (Fall 2) stellt ebenfalls ein unsportliches Verhalten im Sinne des § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung dar und verstößt in grober Weise gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnenden Wertordnung.

Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor (Fall 1). Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um 25 % bei einer Spielunterbrechung von einer bis zu zwei Minuten vorgesehen (Vorkommnisse vor Beginn der 2. Spielhälfte). Demnach ergibt sich im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 9.800,- Euro. Für das Zeigen von Bannern o.Ä. mit unsportlichen Botschaften (Fall 2) sieht die Richtlinie in diesem Fall (Plakat bis 3 m<sup>2</sup> Fläche) in der 3. Liga eine Geldstrafe von 500,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 10.300,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB  
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 28.05.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorge-  
nannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –